

Gesundheitsattest für die Eintragung in die Ärzteliste
gem. §§ 4 und 27 (ÄrzteG 1998)

Dieses Gesundheitsattest ist von einem Arzt für Allgemeinmedizin oder Arbeitsmediziner/Betriebsarzt* auszufüllen, darf nicht älter als 3 Monate sein und dient zur Vorlage bei der zuständigen Landesärztekammer.

Die ärztliche Untersuchung von Frau/Herrn

geb. am in

hat am ergeben, dass oben genannte(r) *psychisch* und *physisch* zur Ausübung

des ärztlichen Berufes geeignet ist.

Ort u. Datum

Name, Unterschrift u. Stempel des behandelnden Arztes

* Bei Bestätigung durch einen ausländischen Arzt f. Allgemeinmedizin oder Arbeitsmediziner/Betriebsarzt ist ergänzend eine aktuelle Eintragungsbestätigung der entsprechenden ausländischen Gesundheitsbehörde erforderlich.